

Einladung zur Hauptversammlung

Sehr geehrte Aktionäre,

wir laden Sie herzlich ein zu unserer ordentlichen Hauptversammlung am Mittwoch, dem 22. Mai 2013, 10.30 Uhr, im Kurhaus Wiesbaden, Kurhausplatz, 65189 Wiesbaden.

Durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger vom 10. April 2013 haben wir unter Bekanntmachung der nachfolgenden Tagesordnung die diesjährige Hauptversammlung einberufen.



Aareal Bank

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses, des Lageberichts der Gesellschaft und des Konzernlageberichts, des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und Konzernabschluss gemäß den §§ 172, 173 AktG am 27. März 2013 gebilligt und den Jahresabschluss damit festgestellt. Die Hauptversammlung hat zu diesem Tagesordnungspunkt I deshalb keinen Beschluss zu fassen.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2012

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2012 in Höhe von € 5.000.000 in die anderen Gewinnrücklagen einzustellen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2012

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2012 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2012 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers

Gestützt auf die Empfehlung des Bilanz- und Prüfungsausschusses schlägt der Aufsichtsrat vor, die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2013 und zum Prüfer für die prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts zum 30. Juni 2013 zu wählen.

6. Neuwahlen zum Aufsichtsrat

Durch das Ausscheiden von Herrn Wolf R.Thiel als Aktionärsvertreter im Aufsichtsrat mit Wirkung zum 31. März 2012

war der Aufsichtsrat mit nur noch elf Mitgliedern unvollständig besetzt. Auf Vorschlag des Vorstands und mit ausdrücklicher Unterstützung des Aufsichtsrats hat das Amtsgericht Wiesbaden daraufhin Frau Marija G. Korsch mit Beschluss vom 6. Juli 2012 und mit Wirkung zum 11. Juli 2012 zum Aufsichtsratsmitglied bestellt. Ihre Bestellung soll durch die heutige Wahl von der Hauptversammlung bestätigt werden.

Der Aufsichtsratsvorsitzende Herr Hans W. Reich hat sein Mandat als Mitglied des Aufsichtsrats mit Wirkung zum Ablauf der Hauptversammlung am 22. Mai 2013 niedergelegt und wird zu diesem Zeitpunkt aus dem Aufsichtsrat der Gesellschaft ausscheiden. Durch die Hauptversammlung soll ein Nachfolger als Mitglied des Aufsichtsrats gewählt werden.

Der Aufsichtsrat setzt sich nach § 2 Abs. 1 der Mitbestimmungsvereinbarung in Verbindung mit § 9 der Satzung und §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG aus acht von der Hauptversammlung und vier von den Arbeitnehmern zu wählenden Mitgliedern zusammen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden. Die Wahlen sollen als Einzelwahl durchgeführt werden.

Der Aufsichtsrat schlägt nach Vorbereitung durch den Nominierungsausschuss vor, folgende Kandidaten als Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat zu wählen:

- a) Frau Marija G. Korsch, Frankfurt am Main, ehemals Partnerin im Bankhaus Metzler seel. Sohn & Co. Holding AG
- b) Herrn Richard Peters, Kandel, Präsident und Vorstandsvorsitzender der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

Die Wahl erfolgt mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung und gemäß § 9 Absatz 2 der Satzung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2017 beschließt.

Der Aufsichtsrat hat bereits in seiner Sitzung vom 20. März 2013 beschlossen, dass Frau Marija G. Korsch vorbehaltlich ihrer Wahl durch die Hauptversammlung den Vorsitz des Aufsichtsrats übernehmen soll.

Angaben nach § 125 Absatz 1 Satz 5 AktG

Die unter Tagesordnungspunkt 6 zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagenen Anteilseignervertreter sind bei den

nachfolgend jeweils unter a) aufgeführten Gesellschaften Mitglied eines gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrats bzw. bei den unter b) aufgeführten Gesellschaften Mitglied eines vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremiums.

Frau Marija G. Korsch

- a) Just Software AG, Hamburg
- b) Keine

Herr Richard Peters

- a) Keine
- b) DePfa Holding Verwaltungsgesellschaft mbH, Düsseldorf

Angaben nach Ziffer 5.4.1 Absatz 4 des Deutschen Corporate Governance Kodex

Frau Korsch unterhält keine persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft oder einem wesentlichen an der Gesellschaft beteiligten Aktionär im Sinne der Ziffer 5.4.1 Absatz 4 des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Herr Peters ist Mitglied des Aufsichtsrats der DePfa Holding Verwaltungsgesellschaft mbH, Düsseldorf, die über eine 100 %ige Tochtergesellschaft 28,89 % der Aktien an der Aareal Bank AG hält. Über das genannte Aufsichtsratsmandat hinaus unterhält Herr Peters keine persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen im Sinne der Ziffer 5.4.1 Absatz 4 des Deutschen Corporate Governance Kodex zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft oder einem wesentlichen an der Gesellschaft beteiligten Aktionär.

7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen

a) Neufassung von § 4 Absatz 1 der Satzung (Bekanntmachungen der Gesellschaft)

Durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Verkündung von Bekanntmachungen vom 22. Dezember 2011 wurde der „elektronische Bundesanzeiger“ zum 1. April 2012 in „Bundesanzeiger“ umbenannt. § 4 Absatz 1 der Satzung der Gesellschaft soll an diese Umbenennung angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgende Satzungsänderung zu beschließen:

§ 4 Absatz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.“

b) Änderung von § 12 Absatz 3 Satz 3 der Satzung (Beschlussfassung)

Die gesetzliche Regelung des § 108 Absatz 4 Aktiengesetz ermöglicht eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse ohne Sitzung in schriftlicher, fernmündlicher und anderer vergleichbarer Form. Die Satzung der Gesellschaft sieht dementsprechend derzeit in § 12 Absatz 3 Satz 3 folgende Regelung zur Beschlussfassung ohne Sitzung vor: „Wenn kein Mitglied widerspricht, kann schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich, fernmündlich, oder mittels Telefax oder E-Mail abgestimmt werden.“ Die Satzungsregelung soll im Wortlaut erweitert werden, um dem Aufsichtsrat die Möglichkeit zu eröffnen, auch über E-Mail hinausgehende Formen der modernen Kommunikation für eine Abstimmung zu nutzen (z. B. elektronische Abstimmungsverfahren).

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgende Satzungsänderung zu beschließen:

§ 12 Absatz 3 Satz 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch durch schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Stimmabgabe, wie z. B. mittels elektronisch übermittelter Stimmabgaben, gefasst werden.“

Internetseite der Gesellschaft und dort zugängliche Unterlagen

Diese Einladung zur Hauptversammlung, die der Hauptversammlung zugänglich zu machenden Unterlagen und weitere Informationen im Zusammenhang mit der Hauptversammlung sind ab Einberufung der Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.aareal-bank.com> (dort im Bereich Investor Relations/Hauptversammlung 2013) zugänglich.

Etwaige bei der Gesellschaft eingehende und veröffentlichungspflichtige Gegenanträge, Wahlvorschläge und Ergänzungsverlangen von Aktionären werden ebenfalls über die oben genannte Internetseite zugänglich gemacht werden. Unter dieser Internetadresse werden nach der Hauptversammlung auch die Abstimmungsergebnisse veröffentlicht.

Die zugänglich zu machenden Unterlagen liegen ab Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen

der Aareal Bank AG, Paulinenstraße 15, 65189 Wiesbaden, zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus und werden auch während der Hauptversammlung am 22. Mai 2013 zugänglich sein. Die Gesellschaft wird den Aktionären als besonderen Service die vorgenannten Unterlagen auf Anforderung kostenfrei übersenden. Es wird darauf hingewiesen, dass der gesetzlichen Verpflichtung mit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Gesellschaft Genüge getan ist.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von € 179.571.663 ist im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung eingeteilt in 59.857.221 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt im Zeitpunkt der Einberufung dementsprechend 59.857.221. Zum Zeitpunkt der Einberufung hält die Gesellschaft keine eigenen Aktien.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft anmelden und einen von ihrem depotführenden Institut erstellten besonderen Nachweis ihres Anteilsbesitzes übermitteln. Anmeldung und besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft bis spätestens zum **15. Mai 2013 (24:00 Uhr)** unter der nachfolgend genannten Adresse zugehen:

Aareal Bank AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München
Fax: +49 89 30903 74675
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Die Anmeldung und der besondere Nachweis des Anteilsbesitzes bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Der besondere Nachweis des Anteilsbesitzes muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein und sich auf den Beginn des **1. Mai 2013 (00:00 Uhr)** (den sogenannten Nachweisstichtag) beziehen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den besonderen Nachweis des Anteils-

besitzes erbracht hat. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird der Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.

Bedeutung des Nachweisstichtags

Die Berechtigung zur Teilnahme oder der Umfang des Stimmrechts bemisst sich ausschließlich nach dem Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag maßgeblich, d.h. Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für Erwerbe und Zuerwerbe von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind für die von ihnen gehaltenen Aktien nur teilnahme- und stimmberechtigt (und Aktionäre, die nach dem Nachweisstichtag Aktien hinzuerwerben, sind für die hinzuerworbenen Aktien nur stimmberechtigt), soweit sie sich bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen lassen. Der Nachweisstichtag hat keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung. Nach Eingang der Anmeldung und des besonderen Nachweises des Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten als organisatorische Hilfsmittel für die Teilnahme an der Hauptversammlung zugesandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, möglichst frühzeitig eine Eintrittskarte bei ihrem depotführenden Institut anzufordern.

Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Aktionäre können ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder einen Dritten ausüben lassen. Auch dann sind eine fristgemäße Anmeldung und der besondere Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Für den Fall, dass ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere, diesen nach § 135 Abs. 8 und 10 AktG gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigt werden soll, sehen § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG und die Satzung kein Textformerfordernis vor. Wir weisen jedoch darauf hin, dass in diesen Fällen die zu bevollmächtigende Person oder Institution möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangt, weil sie gemäß § 135 AktG die Bevollmächtigung nachprüfbar festhalten muss. Wenn Sie ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere, diesen nach § 135 Abs. 8 und 10 AktG gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigen wollen, bitten wir Sie daher, sich mit dieser Institution oder Person über eine mögliche Form der Vollmachtserteilung abzustimmen. Die Erteilung der Vollmacht kann gegenüber dem Bevollmächtigten oder gegenüber der Gesellschaft erfolgen.

Der Nachweis einer erteilten Bevollmächtigung kann dadurch geführt werden, dass der Bevollmächtigte am Tag der Hauptversammlung den Nachweis der Bevollmächtigung (z.B. die Vollmacht im Original oder in Kopie) an der Einlasskontrolle vorlegt. Für eine Übermittlung des Nachweises per Post oder Fax werden die Aktionäre bzw. Aktionärsvertreter gebeten, die oben genannte Anmeldeadresse zu verwenden; als elektronischen Übermittlungsweg bietet die Gesellschaft an, den Nachweis der Bevollmächtigung per E-Mail an Aarealbank-HV2013@computershare.de zu übersenden. Vorstehende Übermittlungswege stehen auch zur Verfügung, wenn die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erfolgen soll; ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Vollmacht erübrigt sich in diesem Fall. Auch der Widerruf einer bereits erteilten Vollmacht kann auf den vorgenannten Übermittlungswegen unmittelbar der Gesellschaft gegenüber erklärt werden. Der Nachweis einer in bzw. während der Hauptversammlung erteilten Bevollmächtigung kann dadurch geführt werden, dass der Nachweis an der Ausgangskontrolle vorgelegt wird.

Aktionäre, die einen Vertreter bevollmächtigen wollen, werden gebeten, zur Erteilung der Vollmacht das Formular zu verwenden, welches die Gesellschaft hierfür bereitstellt. Es wird den ordnungsgemäß angemeldeten Personen zusammen mit der Eintrittskarte zugesandt und kann unter der oben genannten Anmeldeadresse postalisch, per Fax oder per E-Mail angefordert werden. Darüber hinaus können Vollmachtsformulare auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.aareal-bank.com> heruntergeladen werden.

Vollmachten können auch elektronisch über ein internetgestütztes Vollmachtssystem der Gesellschaft erteilt werden. Nähere Einzelheiten zum internetgestützten Vollmachtssystem der Gesellschaft erhalten die Aktionäre im Internet unter <http://www.aareal-bank.com>.

Erfolgt die Erteilung oder der Nachweis einer Vollmacht oder deren Widerruf durch eine Erklärung gegenüber der Gesellschaft auf dem Postweg oder per Telefax, so muss diese Erklärung der Gesellschaft aus organisatorischen Gründen spätestens bis zum **21. Mai 2013 (18:00 Uhr)** zugehen. Eine Übermittlung per E-Mail sowie die Vollmachtserteilung über das internetgestützte Vollmachtssystem der Gesellschaft sind – wie die Vorlage an der Einlasskontrolle – auch am Tag der Hauptversammlung noch möglich.

Verfahren für die Stimmabgabe durch Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Aktionären, die sich ordnungsgemäß angemeldet haben, bietet die Gesellschaft weiterhin an, sich von weisungsbundenen Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft vertreten zu lassen. Auch dann sind eine fristgemäße Anmeldung und der besondere Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform.

Zur Bevollmächtigung kann das Formular verwendet werden, das den Aktionären zusammen mit der Eintrittskarte zugesandt wird. Den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern müssen neben der Vollmacht auch Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen; sie können das Stimmrecht nicht nach eigenem Ermessen ausüben. Bei Abstimmungen, für die keine ausdrückliche Weisung erteilt wurde, enthalten sie sich der Stimme. Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen wollen, haben zur organisatorischen Erleichterung die Vollmachten nebst Weisungen spätestens bis zum **21. Mai 2013 (18:00 Uhr)** postalisch oder per Telefax an die oben genannte Anmeldeadresse oder per E-Mail an die E-Mail-Adresse Aarealbank-HV2013@computershare.de zu übermitteln.

Die Bevollmächtigung von Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft ist bis zum **21. Mai 2013 (18:00 Uhr)** auch über das oben genannte internetgestützte Vollmachtssystem der Gesellschaft möglich. Einzelheiten zur Bevoll-

mächtigung von Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft über das internetgestützte Vollmachtssystem der Gesellschaft erhalten die Aktionäre im Internet unter <http://www.aareal-bank.com> (dort im Bereich Investor Relations/Hauptversammlung 2013).

Daneben wird zusätzlich für an der Hauptversammlung teilnehmende Aktionäre, die diese vor der Abstimmung verlassen müssen, die Möglichkeit bestehen, einem von der Gesellschaft beauftragten Stimmrechtsvertreter bei Verlassen der Hauptversammlung mittels eines anderen, von der Gesellschaft dafür vorgesehenen Formulars Vollmacht und bestimmte Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts zu erteilen.

Angaben zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127, § 131 Abs. 1 Aktiengesetz

Tagesordnungsergänzungsverlangen gemäß § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder einen anteiligen Betrag von € 500.000 erreichen (dies entspricht aufgerundet 166.667 Aktien), können gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Die Antragsteller haben gemäß §§ 122 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 i.V.m. 142 Abs. 2 Satz 2 AktG nachzuweisen, dass sie mindestens seit drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung (also spätestens seit 22. Februar 2013, 00:00 Uhr) Inhaber der Aktien sind.

Das Verlangen ist schriftlich (§ 126 BGB) oder in elektronischer Form, d.h. unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 126a BGB) an den Vorstand der Aareal Bank AG zu richten und muss der Gesellschaft bis spätestens zum **21. April 2013 (24:00 Uhr)** zugehen. Aktionäre werden gebeten, die folgende Adresse zu verwenden:

Vorstand der Aareal Bank AG
Paulinenstraße 15
65189 Wiesbaden
E-Mail: hv2013@aareal-bank.com

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des

Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Informationen in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem unter der Internetadresse <http://www.aareal-bank.com> (dort im Bereich Investor Relations/Hauptversammlung 2013) zugänglich gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach § 126 Abs. 1, § 127 AktG

Aktionäre können Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und Aufsichtsrat zu Gegenständen der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge zur Wahl des Abschlussprüfers und der Wahl zum Aufsichtsrat übersenden. Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein; bei Wahlvorschlägen bedarf es einer Begründung nicht. Gegenanträge und Wahlvorschläge sind ausschließlich an die folgende Adresse zu richten:

Aareal Bank AG
Corporate Development
Paulinenstraße 15
65189 Wiesbaden
Fax: +49 611 348 2965
E-Mail: hv2013@aareal-bank.com

Bis spätestens zum **7. Mai 2013 (24:00 Uhr)** unter der vorgenannten Adresse bei der Gesellschaft zugegangene Gegenanträge und Wahlvorschläge werden einschließlich des Namens des Aktionärs und einer Begründung des Antrags unverzüglich nach ihrem Eingang im Internet unter <http://www.aareal-bank.com> (dort im Bereich Investor Relations/Hauptversammlung 2013) zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Auskunftsrecht gemäß § 131 Abs. 1 AktG

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär oder Aktionärsvertreter vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft, die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernbereich einbezogenen Unternehmen verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich im Rahmen der Aussprache zu stellen.

Weitergehende Erläuterungen zu den Aktionärsrechten

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127 § 131 Abs. 1 Aktiengesetz finden sich unter der Internetadresse <http://www.aareal-bank.com> (dort im Bereich Investor Relations / Hauptversammlung 2013).

Aareal Bank AG Der Vorstand

Wiesbaden, im April 2013

Zusatzinformationen zu Tagesordnungspunkt 6 »Neuwahlen zum Aufsichtsrat«

Marija G. Korsch



Marija Korsch wurde 1948 geboren und verfügt über eine mehr als 35-jährige Berufserfahrung im internationalen Bankgeschäft. Bis zum Jahr 2008 verantwortete sie als Partnerin das Corporate Finance Geschäft des Bankhauses Metzler seel. Sohn & Co. Holding AG, das sie von 1993 bis 1998 bereits als Geschäftsführerin leitete. Zuvor war sie als Geschäftsführerin für die Corporate Finance & Merchant Banking-Aktivitäten der Bankers Trust Company in Deutschland, Österreich und der Schweiz zuständig und verantwortete den Bereich Nordamerika und Lateinamerika bei der Vereins- und Westbank AG. Ihre Karriere begann die US-amerikanische Staatsbürgerin 1973 bei der European American Bank in New York, Los Angeles und San Francisco, bevor sie zu Bankers Trust Company nach New York wechselte. Sie engagiert sich in der Administration des Städel Museums, der Alten Oper sowie für das Bürgerinstitut in Frankfurt am Main. Marija Korsch studierte Mathematik am St. Peters College, New Jersey, und Wirtschaftswissenschaften an der Università di Roma.

Richard Peters



Richard Peters wurde 1957 geboren und ist seit April 2012 Präsident und Vorsitzender des Vorstands der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) in Karlsruhe. Seit Januar 1998 ist er bereits Mitglied des Vorstands der VBL. Zuerst war er dort zehn Jahre lang verantwortlich für die Kapitalanlagen, anschließend fünf Jahre lang für Versicherungen und Leistungen der VBL.

Richard Peters begann nach dem Studium der Rechtswissenschaften seine berufliche Laufbahn als Abteilungsleiter in der Abteilung Sozial- und Tarifpolitik der Hauptverwaltung der Karstadt AG in Essen. Nach seiner Verbeamtung durch den Freistaat Thüringen Anfang 1992 war Richard Peters drei Jahre lang als Personalreferent in der Oberfinanzdirektion in Erfurt tätig und übernahm dann für weitere drei Jahre die Verantwortung als Referatsleiter der Abteilung „Tarif- und Arbeitsrecht“ im Thüringer Finanzministerium.



Veranstaltungsort der Hauptversammlung

Kurhaus Wiesbaden
 Kurhausplatz 1 · 65189 Wiesbaden

Anfahrtsbeschreibung

von der A 66 aus Richtung Frankfurt / Wiesbadener Kreuz:

Abfahrt Wiesbaden-Erbenheim,
 weiter Richtung Wiesbaden-Sonnenberg,
 über Moltkering, 1. Straße links
 Richtung Stadtmitte / Kurhaus

Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten
 finden Sie auf den markierten öffentlichen
 Parkplätzen bzw. im Parkhaus Theater
 oder der Parkgarage Kurhaus.

mit öffentlichen Verkehrsmitteln vom Hauptbahnhof aus:

Buslinien 1 und 8, Haltestellen:
 Friedrichstraße, Theater / Kurhaus

